



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 - 15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte der FA wieder. Die Standpunkte der FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	06. IFRS-FA / 02.07.2012 / 17:00 – 17:30 Uhr
TOP:	06 – Verlautbarungen
Thema:	Entwurf einer Einladung zur Einreichung von Themenvorschlägen
Papier:	06_06a_IFRS-FA_Verlautbarungen

A Vorbemerkung

- 1 In seinen Sitzungen in den Monaten Februar bis Mai 2012 befasste sich der IFRS-Fachausschuss unter anderem mit der Vorgehensweise zur Erarbeitung von Interpretationen i.S.v. § 342 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HGB und ggf. weiteren Verlautbarungen anderer Art. Im Nachgang zur 3. Sitzung wurde hierzu wie folgt berichtet:

... Es wird vorläufig beschlossen, neben den Interpretationen gem. § 342 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HGB lediglich eine weitere Verlautbarungsart zu verwenden. ...

Im Anschluss an die 5. Sitzung enthielt der Ergebnisbericht zu diesem Tagesordnungspunkt folgendes:

Der IFRS-FA befasst sich mit von ihm künftig zu erarbeitenden Verlautbarungen zu den IFRS in der Ausgestaltung von Interpretationen i.S.v. § 342 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HGB einerseits und Anwendungshinweisen andererseits. Gegenstand von Interpretationen des IFRS-FA sollen Fragestellungen mit deutlich dominierendem nationalem Bezug sein, die durch das IFRSIC nicht in einer allgemeinverbindlichen Weise interpretiert werden können und zu denen der FA entsprechende Auslegungen in Absprache mit dem IFRSIC erarbeitet wird. Demgegenüber zeichnen sich Anwendungshinweise dadurch aus, dass sie keinen interpretierenden Charakter haben, sondern zu Fragestellungen in deskriptiver und klarstellender Form Unterstützung zur sachgerechten Anwendung der IFRS leisten, wobei auch Themen von nicht nur nationaler Relevanz Gegenstand dieser Verlautbarungen sein können. Auch im Rahmen der Erarbeitung von Anwendungshinweisen beabsichtigt der FA, in enger Abstimmung mit dem IFRSIC tätig zu werden.

Weiterhin wird beschlossen, im Falle der vorläufigen Ablehnung von Themenvorschlägen zur Aufnahme in das Arbeitsprogramm des IFRS-FA der interessierten Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Stellungnahme zu gewähren. Zu diesem Zweck wird im Rahmen des Ergebnisberichts zu einer Sitzung über vorläufige Ablehnungsbeschlüsse informiert – zu diesen vorläufigen Beschlüssen kann die interessierte Öffentlichkeit im Rahmen einer angemessenen Frist Stellung nehmen. Der FA wird im Rahmen einer nachfolgenden Sitzung unter Berücksichtigung eingegangener Stellungnahmen einen endgültigen Beschluss fassen.



- 2 Vor diesem Hintergrund wird dem Fachausschuss zur 6. Sitzung der in der Anlage zu dieser Sitzungsunterlage dargestellte Entwurf einer Einladung zur Einreichung von Themenvorschlägen vorgelegt, der
- nach Diskussion und Verabschiedung durch den IFRS-FA und
 - vorbehaltlich ggf. notwendiger Anpassungen aufgrund der vorgesehenen Abstimmung mit dem HGB-FA im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung Ende Juli 2012 auf der Internetseite des DRSC veröffentlicht werden soll.

Frage an den Fachausschuss:

- a) Stimmen Sie dem in der Anlage wiedergegebenen Entwurf einer Einladung zur Einreichung von Themenvorschlägen zu?
- b) Falls nein, welche Anpassungen bzw. Ergänzungen sind vorzunehmen?



Anlage

Einladung zur Einreichung von Themenvorschlägen beim IFRS-Fachausschuss

Der IFRS-Fachausschuss des DRSC hat u.a. die Aufgaben,

- (1) Interpretationen der internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) im Sinne von § 315a Abs. 1 HGB (**‘Interpretationen‘**) und
- (2) DRSC Anwendungshinweise (IFRS) (**‘Anwendungshinweise‘**) zu erarbeiten.

Vor diesem Hintergrund sind dem IFRS-Fachausschuss **Themenvorschläge**

- zur Erarbeitung von Verlautbarungen in der Form von
 - Interpretationen oder
 - Anwendungshinweisen sowie
- für erforderlich erachtete Ergänzungen bereits veröffentlichter Verlautbarungen von Seiten der fachlich interessierten Öffentlichkeit **jederzeit willkommen und ausdrücklich erwünscht.**

Interpretationen

Gegenstand von Interpretationen sind Fragestellungen mit deutlich dominierendem nationalem Bezug, die durch das IFRS Interpretations Committee (IFRSIC) des IASB in London nicht in einer allgemeinverbindlichen Weise interpretiert werden können und zu denen der IFRS-Fachausschuss entsprechende Auslegungen in Absprache mit dem IFRSIC erarbeitet.

Bei der Erarbeitung von Interpretationen handelt es sich um den im Rahmen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes dem DRSC im Jahr 2009 gesetzlich übertragenen Aufgabenbereich (§ 342 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HGB).



Anwendungshinweise

Anwendungshinweises zeichnen sich dadurch aus, dass sie keinen interpretierenden Charakter haben, sondern zu Fragestellungen der internationalen Rechnungslegung in deskriptiver und klarstellender Form Unterstützung zur sachgerechten Anwendung der IFRS leisten, wobei auch Themen mit nicht nur deutlich dominierendem nationalem Bezug Gegenstand dieser Verlautbarungen sein können.

Auch im Rahmen der Erarbeitung von Anwendungshinweisen wird der IFRS-Fachausschuss in enger Abstimmung mit dem IFRSIC tätig.

Einreichung von Themenvorschlägen

Die Themenvorschläge können grundsätzlich formfrei eingereicht werden (z.B. per E-Mail an die folgende Adresse: info@drsc.de). Es empfiehlt sich jedoch, einige formale Kriterien zu beachten, da dadurch die Beurteilung in Bezug auf die Annahme oder Ablehnung des Themas durch den IFRS-Fachausschuss erleichtert wird. Diese Kriterien wurden definiert, da der IFRS-Fachausschuss im Rahmen seiner Facharbeit einem Konsultationsprozess (*Due Process*) folgt, wonach die fachlich interessierte Öffentlichkeit zu den vorläufigen Entscheidungen des IFRS-Fachausschusses in Bezug auf die Annahme oder Ablehnung eines Themenvorschlags Stellung nehmen kann und der Fachausschuss nur unter Berücksichtigung solcher Stellungnahmen abschließende Arbeitsprogrammentscheidungen trifft. Der *Due Process* und die Kriterien dienen somit vor allem der Erhöhung der Transparenz und der Klarheit in Bezug auf die Arbeit des IFRS-Fachausschusses. Auf Basis der in diesem Zusammenhang definierten Kriterien kann weitgehend objektiv beurteilt werden, welche Themen in das Arbeitsprogramm des IFRS-Fachausschusses aufgenommen werden. Dies bedeutet, je klarer bzw. detaillierter dem IFRS-Fachausschuss das Thema aufgezeigt wird und je mehr Informationen vorliegen, desto eher kann der IFRS-Fachausschuss anhand der unten dargestellten Kriterien eine zutreffende Beurteilung vornehmen.

Die DRSC-Mitarbeiter bemühen sich im Vorfeld einer solchen Eingabe um eine entsprechende Abstimmung mit den Beteiligten, um die Ablehnung einer Eingabe aufgrund nicht ausreichender Informationen zu vermeiden.

Im Folgenden werden die vom IFRS-Fachausschuss definierten Kriterien aufgeführt, anhand derer über die Annahme eines Themenvorschlags entschieden wird. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass jeweils alle Kriterien für die Aufnahme einer Eingabe in das Arbeitsprogramm des IFRS-Fachausschusses erfüllt sein müssen.



Für die Themenvorschläge wurden die folgenden Kriterien definiert:

- das Thema ist in der Praxis für eine Vielzahl der nach IFRS bilanzierenden Unternehmen bedeutsam,
- Unterschiede in den Bilanzierungspraktiken bzw. den Rechtsauslegungen sind feststellbar oder im Falle von neu auftretenden Bilanzierungsfragen absehbar und lassen eine Verlautbarung erforderlich erscheinen,
- die Erwartung einer Vereinheitlichung der Bilanzierungspraxis und damit einer Verbesserung der IFRS-Bilanzierung aufgrund einer Verlautbarung durch den IFRS-Fachausschuss ist berechtigt,
- das Thema bzw. die Fragestellung ist ausreichend klar und detailliert beschrieben – falls zutreffend mit Darstellung alternativer Lösungsansätze.

Im Falle einer Interpretation muss darüber hinaus ein deutlich dominierender nationaler Bezug der Fragestellung vorliegen.

Der IFRS-Fachausschuss nimmt Themenvorschläge jedoch nur dann in sein Arbeitsprogramm auf, wenn keine aktiven Projekte mit direktem Bezug zu diesem Thema beim IASB oder beim IFRSIC anhängig oder für die nahe Zukunft zu erwarten sind. Zu diesem Zweck stimmt der IFRS-Fachausschuss seine Agenda mit dem IFRSIC ab.

Zusammen mit einem Themenvorschlag sind auch der Name, die Funktion und die Adresse des Einreichenden anzugeben. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auf diese Informationen nur die Mitarbeiter des DRSC Zugriff haben – den Mitgliedern des IFRS-Fachausschusses werden die Angaben zum Zweck der neutralen Bearbeitung des Themenvorschlags nicht kenntlich gemacht.

Vom IFRS-Fachausschuss zunächst anhand der oben dargestellten Kriterien vorläufig getroffene Entscheidungen in Bezug auf die Annahme bzw. Ablehnung eines Themenvorschlags werden darüber hinaus im Rahmen des Ergebnisberichts zu den Sitzungen des IFRS-Fachausschusses veröffentlicht. Zu diesen vorläufigen Entscheidungen wird der fachlich interessierten Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Die im Ergebnisbericht des IFRS-Fachausschusses wiedergegebenen vorläufigen Agendaentscheidungen können jeweils innerhalb von 3 Wochen nach Veröffentlichung des Ergebnisberichts kommentiert werden.

Unter Berücksichtigung eingegangener Stellungnahmen wird der IFRS-Fachausschuss im Rahmen einer jeweils nachfolgenden Sitzung eine abschließende Agendaentscheidung treffen.



Von Seiten des IFRS-Fachausschusses werden auch Themenvorschläge entgegengenommen, die zur Weiterleitung an das IFRSIC vorgesehen sind (beim IFRSIC sind Themen mittels einer Formatvorlage als sog. *Potential Agenda Item Requests* einzureichen). In der Eingabe an den IFRS-Fachausschuss ist auf die gewünschte Weiterleitung entsprechend hinzuweisen. Sofern der IFRS-Fachausschuss in Absprache mit den Beteiligten zu dem Ergebnis gelangt, dass die für die Einreichung eines Themenvorschlags beim IFRSIC notwendigen Kriterien erfüllt sind (siehe hierzu das *Due Process Handbook* des IFRSIC), begleitet der IFRS-Fachausschuss die Einreichung des Themas beim IFRSIC aktiv.

Konsultationsprozess

Die fachlich interessierte Öffentlichkeit wird bei der Erarbeitung von Interpretationen und Anwendungshinweisen des IFRS-Fachausschusses in folgender Weise einbezogen:

- a) Veröffentlichung von Entwürfen für Interpretationen und Anwendungshinweisen mit einem Aufruf zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von mindestens 45 Tagen;
- b) Veröffentlichung der eingegangenen Stellungnahmen (es sei denn, die Veröffentlichung wird vom jeweiligen Verfasser abgelehnt);
- c) Erneute Veröffentlichung einer überarbeiteten Entwurfsfassung, soweit die eingegangenen Stellungnahmen zu einer wesentlichen Änderung des Entwurfs führen, verbunden mit dem Aufruf zu einer erneuten Stellungnahme innerhalb einer Frist von mindestens 45 Tagen;
- d) Schaffung eines öffentlichen Diskussionsforums zu den Entwürfen (z.B. im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen oder virtuell);
- e) Verabschiedung von Interpretationen und Anwendungshinweisen in öffentlicher Sitzung;
- f) Veröffentlichung der verabschiedeten Interpretationen und Anwendungshinweisen (einschließlich abweichender Voten).